

VNU - Geschäftsordnung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 28.03.2003

§ 1 Zweck

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand des VNU gemäß § 10 Abs. (4) der Satzung.

§ 2 Aufgaben des Vorstands

- (1) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- (2) Einsetzung eines Beirats und Bestätigung seines Vorsitzenden,
- (3) Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Haushaltsplanes und seiner Nachträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
- (4) Erarbeitung von Ordnungen des VNU zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
- (5) Aufhebung der Mitgliedschaft durch Ausschluss,
- (6) Zuweisung von Aufgaben an Ausschüsse,
- (7) Freigabe von Informationen zur Veröffentlichung (Pressemitteilungen, -artikel, Richtlinien, Merkblätter, etc.)
- (8) Festlegung von Maßnahmen zur Förderung von Forschungsarbeiten sowie für die Aus- und Fortbildung,
- (9) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Bestimmung der Vertreter des Verbandes in diesen Organisationen,
- (10) Ausrichtung von Veranstaltungen des VNU und Beteiligung des VNU an Veranstaltungen Dritter

§ 3 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erfolgt durch einen Geschäftsführer und / oder durch Personen in einer Geschäftsstelle auf vertraglicher Basis. Im Vertrag werden Art, Umfang, Dauer und Vergütung für den Geschäftsführer bzw. für die Geschäftsstellentätigkeit festgelegt.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes.
- (3) Die Geschäftsführung berichtet laufend über die Tätigkeit des Verbandes an den Vorstand.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen des Vorstands, des Beirats und der Mitgliederversammlung beratend teil.
- (5) Der Geschäftsführung kann vom Vorstand personengebunden eine beschränkte Bankvollmacht erteilt werden.

§ 4 Unterschriftenregelung

- (1) Rechtverbindliche Verträge werden durch die Unterschriften der beiden Vorsitzenden (1. Vorsitzender und Stellvertreter) geschlossen. Alternativ ersetzen die Unterschriften von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern die Unterschrift maximal eines Vorsitzenden.
- (2) Die Befugnisse der Geschäftsführung sind davon nicht berührt.

§ 5 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mindestens zweimal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern wird ebenfalls eine Sitzung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (2) Beiratsvorsitzende (§11 Abs. 3 der Satzung des VNU) , Ausschussvorsitzende (§ 12 Abs. 4 der Satzung des VNU) und geladene Gäste können ohne Stimmberechtigung an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Vorstandssitzungen werden zu Beginn eines Jahres für das gesamte Kalenderjahr geplant und die Termine für die Mitglieder veröffentlicht.
- (4) Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen werden protokolliert und das Protokoll durch den Vorsitzenden freigegeben.

§ 6 Vorstandsbeschlüsse

- (1) In Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn von den ordnungsgemäß eingeladenen Vorstandsmitgliedern mindestens die Mehrheit anwesend ist.
- (2) Außerhalb der Vorstandssitzungen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder im schriftlichen Umlaufverfahren (Post, E-Mail, Fax) abgestimmt hat.
- (3) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ohne Enthaltungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Alle Beschlüsse werden in einer Niederschrift (Protokoll von Vorstandssitzungen oder separat im Umlaufverfahren) festgehalten.

§ 7 Aufträge an Dritte

- (1) Der Vorstand kann Aufträge an Mitglieder des VNU und an Dritte vergeben, wenn die Notwendigkeit durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschlossen und die Finanzierung gesichert ist.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 6 e) der Satzung des VNU in Kraft.

Matthias Friebel
1. Vorsitzender

Bettina Heimer
stellv. Vorsitzende